

Online-Nachricht vom 03.02.2022 14:23

## Gesetzgebung | Referentenentwurf für ein "Viertes Corona-Steuerhilfegesetz" (BMF)

Das BMF hat den Referentenentwurf für ein "Viertes Corona-Steuerhilfegesetz" veröffentlicht. Mit dem Vorhaben sollen Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie weiterhin unterstützt werden.

### Die wesentlichen Maßnahmen:

- ▶ Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen - **insbesondere Krankenhäusern - tätige Arbeitnehmer** gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem **Betrag von 3.000 € steuerfrei** gestellt.
- ▶ Die steuerliche Förderung der **steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** wird um drei Monate bis Ende März 2022 verlängert.
- ▶ Die bestehende Regelung zur **Homeoffice-Pauschale** wird um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.
- ▶ Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten **degressiven AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird **um ein Jahr verlängert** für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- ▶ **Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert:** Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. € bzw. auf 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- ▶ Die **Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG**, die in 2022 auslaufen, werden um **ein weiteres Jahr verlängert**.
- ▶ Die steuerlichen **Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG** werden wie bei § 7g EStG um **ein weiteres Jahr verlängert**.
- ▶ Die **Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen** wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang.
- ▶ Zudem wird der Registerbezug beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert

### Hinweis:

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung im BGBl. in Kraft treten. Über den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens halten wir Sie u.a. mit unserem ReformRadar auf dem Laufenden.

**Quelle:** Referentenentwurf für ein "Viertes Corona-Steuerhilfegesetz", veröffentlicht auf der Homepage des BMF (il)

**Fundstelle(n):**  
NWB XAAAI-03370